

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Omid Najafi, Stephan Bothe und Holger Kühnlenz (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung namens der Landesregierung

Bestellungen, Anforderungen und Produktionsstandorte der Fahrzeuge und Funkstreifenwagen für die Polizei in Niedersachsen. Wie sind die Kapazitäten im VW-Werk Emden?

Anfrage der Abgeordneten Omid Najafi, Stephan Bothe und Holger Kühnlenz (AfD), eingegangen am 04.11.2025 - Drs. 19/8913,
an die Staatskanzlei übersandt am 06.11.2025

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung namens der Landesregierung vom 08.12.2025

Vorbemerkung der Abgeordneten

Wie im Oktober 2025 bekannt wurde, hat das Land Niedersachsen für die Ausrüstung der Polizei einen Beschaffungsauftrag von rund 208 Funkstreifenwagen vergeben - allerdings nicht für das VW-Modell ID.7, sondern für den vollelektrischen Audi A6 Avant e-tron.¹ Den entsprechenden Rahmenvertrag schloss das Land mit dem Spezialfahrzeugausrüster Haberl Electronic in Unterbayern, der bereits die Polizeifuhrparks mehrerer Bundesländer mit verschiedenen Automodellen ausgestattet hat.² Der ID.7 wird im VW-Werk Emden produziert und ist ein für den Standort besonders relevantes Modell. Im Jahr 2025 wurde bekannt, dass im Werk Emden die Auslastung bei rund 50 % lag und 1 000 Leiharbeiter entlassen wurden.³ Bis Jahresende 2025 sind aufgrund geringer Auslastung Schließtage vorgesehen.⁴

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Beschaffung von Dienstkraftfahrzeugen für die Polizei Niedersachsen erfolgt in einem strukturierten Verfahren. Dieses wird maßgeblich durch das Vergaberecht bestimmt. Das Logistik Zentrum Niedersachsen (LZN) führt für die Polizei Niedersachsen regelmäßig Beschaffungen durch. Zu diesem Zweck werden in der Regel Ausschreibungen initiiert, auf die sich unterschiedliche Unternehmen bewerben können. Am Ende eines erfolgreichen Verfahrens erhält das wirtschaftlichste Angebot den Zuschlag. Eine Vorfestlegung auf einen bestimmten Anbieter oder Hersteller ist aufgrund der vergaberechtlichen Vorgaben nicht zulässig.

1. Ist die betreffende Bestellung das Ergebnis der Ausschreibung „Rahmenvertrag über die Lieferung von Funkstreifenwagen (FUSTW) Kombilimousine BEV“?

Ja.

¹ <https://www.manager-magazin.de/unternehmen/autoindustrie/audi-statt-vw-niedersachsen-kauft-bayerische-streifenwagen-a-d4ac3a81-727c-4db0-9484-e09024f7f8cf>

² <https://www.haberl-electronic.de/de/branchen/polizei.html>

³ https://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/oldenburg_ostfriesland/Besuch-bei-VW-Emden-Habeck-verspricht-Foerderung-fuer-E-Autos-Autogipfel-im-Blick,habeck1252.html

⁴ <https://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/vw-werke-zwischen-stillstand-und-sonderschichten,volkswagen-228.html>

2. Welches waren die spezifischen Leistungsanforderungen an die Fahrzeuge oder deren Ausstattung, die zur Bevorzugung des Audi A6 Avant e-tron gegenüber dem ID.7 führten?

Die spezifischen Leistungsanforderungen wurden von allen drei angebotenen Fahrzeugen (Audi A6 Avant e-tron, BMW i5 Touring, ID.7 Tourer Pro S) erfüllt. Der Zuschlag wurde gemäß § 58 Vergabeverordnung (VgV) auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt.

3. Nach welchen Zuschlagskriterien, inbegriffen deren Gewichtung, wurde der Auftrag vergeben (Preis, technische Leistungsmerkmale, Nachhaltigkeit, Service u. a.; um eine Vorlage der Bewertungsmatrix und der Ergebnisse wird gebeten)?

Der Preis wurde mit einer Gewichtung von 90 % berücksichtigt. Die Technik floss zu 10 % in die Wirtschaftlichkeitsberechnung ein.

4. Wurden die Lebenszykluskosten gemäß § 59 VgV als Kostenkriterium angesetzt (Anschaffung, Energieverbrauch, Wartung, Restwert nach Nutzung, Entsorgung, externe Umweltkosten)? Welche Ergebnisse ergaben sich im Vergleich des Audi A6 e-tron zum VW ID.7?

Die Anwendung von § 59 VgV ist eine Option für den Auftraggeber, die Regelung gilt aber nur für Serienfahrzeuge und wird nicht für Sonderfahrzeuge, wie Funkstreifenwagen, angewendet.

Daher wurden die Lebenszykluskosten gemäß § 59 VgV nicht als Kriterium für die Zuschlagserteilung herangezogen. Die Lebenszykluskosten werden nach einem standardisierten Verfahren für Serienfahrzeuge angewendet. Da der Ausbau von diesen Fahrzeugen einen erheblichen Einfluss auf die tatsächlichen Werte hat, können Lebenszykluskosten nicht bei Rahmenverträgen über Funkstreifenwagen berücksichtigt werden.

5. Wie erklärt sich die Differenz zwischen dem Gesamtvolumen der Bestellung in Höhe von 26,4 Millionen und dem Anschaffungspreis der rund 200 Fahrzeuge zu je etwa 65 700 Euro (mit Bitte um Bestätigung der Stückzahl, der Ausstattungsspezifika, Einzel- und Gesamtpreis [inkl. Sonderausbau], Vertragslaufzeit sowie Zahlungs- und Kündigungsbedingungen des Rahmenvertrags)?

Das Ergebnis der Ausschreibung ist die Rahmenvereinbarung über die Lieferung von Funkstreifenwagen (FUSTW) Kombilimousine BEV - Audi A6 Avant e-tron - mit einer geschätzten Gesamtauftragssumme von 16 500 000,00 Euro (netto) inkl. aller Verlängerungsoptionen (maximal 4 Jahre). Abweichend hiervon wurde die Höchstgrenze für diese Rahmenvereinbarung auf 26 400 000,00 Euro (netto) inkl. aller Verlängerungsoptionen festgesetzt. Die in Aussicht gestellte Bestellung von 208 Fahrzeugen hat ein Auftragsvolumen von rund 13 520 000,00 Euro.

Es besteht eine erste Vertragslaufzeit von 24 Monaten sowie optional zwei einseitige Vertragsverlängerungen durch den Auftraggeber zu jeweils höchstens zwölf weiteren Monaten. Der Vertrag verlängert sich stillschweigend jeweils um weitere zwölf Monate, wenn er nicht vom Auftraggeber sechs Monate vor Ablauf des Jahres gekündigt wird und endet automatisch spätestens nach vier Jahren, ohne dass es einer Kündigung durch den Auftraggeber bedarf.

6. Könnten sich nach Einschätzung der Landesregierung Entscheidungskonflikte aus den Unterabschnitten 2.2. und 2.4. der Richtlinie über Dienstkraftfahrzeuge in der Landesverwaltung (Kfz-Richtlinie) ergeben, und wie würden diese aufgelöst werden?

Eine Beschaffung von Kraftfahrzeugen (Kfz) mit emissionsfreien Antriebskonzepten hat hohe Priorität, solange dadurch die polizeilichen operativen Anforderungen nicht eindeutig beeinträchtigt werden. Bei der Ausschreibung von Rahmenverträgen werden durch das LZN sowohl das Gebot der

Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, als auch Umweltaspekte und der Energieverbrauch berücksichtigt.

7. Welches Lade- und Einsatzszenario lag der Bewertung zugrunde (Wallbox versus HPC, Dienststellen- und Revierbetrieb, Schichtwechsel)? Wie ist die Entscheidung mit den Ausbauplänen auf Landesliegenschaften (Ladepunkte) verzahnt, und welche technische Passfähigkeit (Ladeleistung, Vehicle-to-Grid) der Fahrzeuge wurde gefordert?

In Kooperation mit der Technischen Universität Braunschweig wurde und wird das Einsatzszenario des Einsatz- und Streifendienstes im Rahmen des Projekts „lautlos&einsatzbereit“ vom 01.09.2016 bis 31.03.2020 sowie aktuell im Folgeprojekt „lautlos&einsatzbereit 2.0“ (Beginn: 01.07.2020) beleuchtet und ausgewertet. Die erhobenen Fahrprofilanalysen ließen detaillierte Rückschlüsse auf die technischen Mindestanforderungen an Elektrofahrzeuge und notwendige Ladeinfrastruktur zu. Diese Mindestanforderungen sind in das Leistungsverzeichnis für die elektrischen Funkstreifenwagen eingeflossen.

Parallel zur Fahrzeugbeschaffung errichtet das Land Niedersachsen die zum Betrieb dieser Fahrzeuge notwendige Ladeinfrastruktur. Diese landeseigene Ladeinfrastruktur entspricht den ermittelten Ladebedarfen und besteht sowohl aus AC-Ladepunkten (Wallboxen) sowie ergänzenden DC-Schnellladepunkten. Der Einsatz der neuen elektrischen Funkstreifenwagen ist auf den Ausbaustand der Ladeinfrastruktur abgestimmt. Die Fahrzeuge kommen nur dort zum Einsatz, wo bereits ausreichend Ladeinfrastruktur vorhanden ist. Zusätzlich zur landeseigenen Ladeinfrastruktur kann im Bedarfsfall auf öffentliche Ladeinfrastruktur zurückgegriffen werden.

8. Welche und wie viele Modelle aus niedersächsischen VW-Werken haben andere Bundesländer für ihre Polizeidienststellen bestellt (bitte für die Jahre 2021 bis 2025 angeben und jeweils getrennt ausweisen für Verbrenner- und Elektromodelle)?

Bezüglich etwaiger Fahrzeugbeschaffungen anderer Bundesländer aus niedersächsischen VW-Werken können im Rahmen dieser Kleinen Anfrage keine Angaben gemacht werden, da das Interpellationsrecht der Abgeordneten inhaltlich auf den Verantwortungsbereich der jeweiligen (Landes-)Regierung beschränkt ist.

9. Welche Anteile (in Prozent und Stückzahlen) haben die deutschen Automobilhersteller am gesamten Fuhrpark der Polizei und der Verwaltungsstellen des Landes Niedersachsen?

Geschäftsbereich	Anteil deutscher Automobilhersteller in %	Anzahl Fahrzeuge
Nds. Staatskanzlei	100 %	8
Nds. Ministerium f. Inneres, Sport und Digitalisierung (MI)		
Polizei	94,59 %	4 184
LZN	100 %	3
I.T Niedersachsen	81,40 %	48
Landesaufnahmebehörde Niedersachsen	56,58 %	43
Landesamt für Geoinformation und Landvermessung Niedersachsen	93,20 %	192
Nds. Justizministerium	92,00 %	188
Nds. Finanzministerium	100 %	2
Nds. Landesamt für Bau und Liegenschaften und Staatliches Baumanagement	92 %	90

Geschäftsbereich	Anteil deutscher Automobilherstel- ler in %	Anzahl Fahrzeuge
Nds. Landesamt für Bezüge und Versorgung	50 %	1
Landesamt für Steuern Niedersach- sen und Finanzämter	100 %	4
Nds. Kultusministerium		
Regionales Landesamt für Schule und Bildung Braunschweig	100 %	6
Regionales Landesamt für Schule und Bildung Hannover	Fehlanzeige (das RLSB H verfügt über keine eigenen Dienst- kraftfahrzeuge, sondern nutzt ausschließlich den Fahrzeugpool des ZFN)	
Regionales Landesamt für Schule und Bildung Lüneburg	75,00 %	3
Regionales Landesamt für Schule und Bildung Osnabrück	100 %	5
Niedersächsisches Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung	100 %	2
Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucher- schutz	66,67%	2
Amt f. Regionale Landesentwicklung Braunschweig	60,00 %	6
Amt f. Regionale Landesentwicklung Lüneburg	100 %	18
Amt f. Regionale Landesentwicklung Leine-Weser	44,00 %	4
Amt f. Regionale Landesentwicklung Weser-Ems	88,00 %	22
Nds. Landesamt für Verbraucher- schutz und Lebensmittelsicherheit	91,60 %	65
Nds. Landesamt für Soziales, Ju- gend und Familie	66,67 %	4
Nordwestdeutsche Forstliche Ver- suchsanstalt	75,00 %	27
Landgestüt Celle	76,47 %	13
Servicezentrum Landentwicklung und Agrarförderung	100%	1
Nds. Ministerium für Soziales, Ar- beit, Gesundheit und Gleichstel- lung	97,18 %	69
Nds. Ministerium für Wissen- schaft und Kultur	100 %	2
Technische Universität Braun- schweig	89,36 %	84
Technische Universität Clausthal	73,33 %	33
Medizinische Hochschule Hannover	100 %	14
Universität Oldenburg	69,56 %	16
Universität Osnabrück	84,61 %	11
Hochschule für Bildende Künste Braunschweig	100 %	1
Hochschule Musik, Theater und Me- dien Hannover	100 %	3
Universität Vechta	33,33 %	1
Hochschule Braunschweig/ Wolfen- büttel	81,25 %	13

Geschäftsbereich	Anteil deutscher Automobilherstel- ler in %	Anzahl Fahrzeuge
Hochschule Hannover	85,71 %	12
Hochschule Hildesheim/Holzmin- den/Göttingen	63,64 %	14
Hochschule Emden/Leer	100 %	8
Hochschule Wilhelmshaven/Olden- burg/Elsfleth	40,00 %	2
Universität Göttingen (Stiftung)	78,26 %	72
Nds. Staats- und Universitätsbiblio- thek (Zentrale Einrichtung der Uni- versität Göttingen)	100 %	4
Universitätsmedizin Göttingen (Stif- tung)	60,87%	42
Tierärztliche Hochschule Hannover (Stiftung)	83,05%	49
Universität Hildesheim (Stiftung)	40,00 %	4
Universität Lüneburg (Stiftung)	80,00 %	4
Hochschule Osnabrück (Stiftung)	100 %	11
Universität Hannover (Stiftung)	88,16 %	67
Herzog August Bibliothek Wolfen- büttel	100 %	2
Landesbibliothek Oldenburg	100 %	1
Gottfried Wilhelm Leibniz Bibliothek	100 %	1
Institut für Vogelforschung	100 %	3
Niedersächsische Institut für histori- sche Küstenforschung	66,00 %	2
Klosterkammer Hannover	100 %	6
Staatstheater Braunschweig	66,67%	6
Staatstheater Oldenburg	66,67%	6
Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege	83,33 %	18
Niedersächsische Staatstheater Hannover GmbH	83,30 %	15
Nds. Landesmedienanstalt (NLM Braunschweig)	50,00 %	2
NLM Oldenburg	100 %	2
NLM Schlossgarten / Eversten Holz	12,00 %	6
Nds. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz	82,00 %	282
Nds. Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Bauen	100 %	2
Materialprüfanstalt für das Bauwe- sen Braunschweig	100 %	8
Materialprüfanstalt für das Bauwe- sen und Produktionstechnik Hanno- ver	83,30 %	5
Mess- und Eichwesen Niedersach- sen	98,00 %	96
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	65,00 %	13
Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	96,00 %	940

Gemäß Artikel 24 Abs. 3 Satz 1 Alt. 2 der Niedersächsischen Verfassung braucht die Landesregie-
rung Anfragen von Mitgliedern des Landtages nicht zu entsprechen, soweit dadurch zu befürchten

ist, dass durch das Bekanntwerden von Tatsachen dem Wohl des Landes Nachteile zugefügt werden. Die Darstellung der abgefragten Informationen zum Fuhrpark der Abt. 5 des MI (Niedersächsischer Verfassungsschutz) können im Rahmen der öffentlich einsehbaren Beantwortung der Kleinen Anfrage nicht erfolgen, da sich daraus gegebenenfalls Rückschlüsse auf operative Einsatzmöglichkeiten ergeben könnten und diese Daten daher dem Geheimschutz unterworfen sind.

10. Wurden nach Einschätzung der Landesregierung die Interessen mittelständischer Unternehmen in Niedersachsen gemäß § 97 Abs. 4 GWB oder die Auslastung des VW-Werks Emden (ID.7) als Faktoren der Kaufentscheidung ausreichend berücksichtigt?

Für die Beschaffung eines vollelektrischen Funkstreifenwagens wurde im Rahmen eines offenen Verfahrens gemäß § 15 VgV ein Rahmenvertrag für die Polizei Niedersachsen durch das LZN ausgeschrieben. Eine Vorfestlegung auf einen bestimmten Anbieter oder Hersteller ist, ebenso wie eine Verpflichtung von bestimmten Unternehmen, sich auf die entsprechenden Ausschreibungen zu bewerben, nicht zulässig. Aufgrund des offenen Verfahrens ist niedersächsischen mittelständischen Unternehmen die Möglichkeit eingeräumt worden, ein Angebot abzugeben. Dies ist nach Kenntnis der Landesregierung nicht erfolgt.

Die vergaberechtlichen Vorschriften, die in dem hier vorliegenden Fall eine europaweite Ausschreibung vorsehen, lassen eine gezielte Berücksichtigung des Produktionsstandortes Niedersachsen nicht zu.

11. Ist nach Einschätzung der Landesregierung die Entscheidung von VW tragfähig, am Standort Emden ausschließlich Elektromodelle herzustellen?

Die unternehmensinternen Beweggründe für diese Entscheidung sind einer Bewertung durch die Landesregierung nicht zugänglich.

12. Plant die Landesregierung, bei ihren Fahrzeugbestellungen in der Zukunft verstärkt auf eine Technologieoffenheit zugunsten von Verbrennerfahrzeugen zu setzen?

Der Einsatz von Fahrzeugen mit klimaschonenden Antriebskonzepten hat sich bewährt.

In § 12 Abs. 3 des Niedersächsischen Klimagesetzes heißt es für die Landesverwaltung: „¹Über die Verpflichtung zur Einhaltung der Mindestziele nach § 5 Abs. 1 Satz 1 und § 6 des Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1691) hinaus erhöht die Landesverwaltung bei der Neu- und Ersatzbeschaffung durch Kauf, Leasing oder Anmietung den Anteil von Straßenfahrzeugen mit sauberen Antrieben an der Gesamtzahl der beschafften Straßenfahrzeuge kontinuierlich in einer Weise, dass ab dem 1. Januar 2030 alle von der Landesverwaltung als Dienstkraftfahrzeuge genutzten Straßenfahrzeuge über saubere Antriebe verfügen. ²Ab dem 1. Januar 2030 beschafft die Landesverwaltung für den Dienstgebrauch nur noch Straßenfahrzeuge mit sauberen Antrieben. ³Ausgenommen von den Regelungen in den Sätzen 1 und 2 sind Straßenfahrzeuge, für deren Einsatzzwecke es kein entsprechendes Angebot gibt. ⁴Spätestens ab dem 1. Januar 2030 sind alle durch die Landesverwaltung genutzten Fahrzeuge, die keine Straßenfahrzeuge sind und die mit Verbrennungsmotoren angetrieben werden, mit treibhausgasneutralen Kraftstoffen zu betanken.“